

# Jugendamt der Stadt Eschweiler

Bereich Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften

## Informationen zur Durchsetzung des Unterhaltes

### Allgemeines

Wenn Unterhaltansprüche geltend gemacht werden, sollten Unterhaltsgläubiger und Schuldner versuchen, die Frage einvernehmlich zu klären.

Den Beteiligten steht es jederzeit frei, sich ohne Beteiligung von Behörden, Anwälten und Gerichten über die Unterhaltsfrage zu einigen. Ist das nicht möglich, bleibt der Schriftverkehr zwischen den Parteien mit der formalen Einforderung des Geldes:

Der Verpflichtete muss von dem Zeitpunkt an Unterhalt leisten, zu dem er von dem Berechtigten dazu konkret aufgefordert wurde. Es reicht schon, dem Unterhaltspflichtigen ein Verlangen über die Offenlegung seiner Einkünfte zukommen zu lassen. Es muss kein bestimmter Unterhaltsbetrag verlangt werden.

Durch Mahnung kommt der Schuldner regelmäßig in Verzug. Die Mahnung muss enthalten:

1. Die Angabe, für wen der Unterhalt verlangt wird.
2. Die vorläufige Höhe (ist nicht erforderlich, wenn Auskunft verlangt wird, aber zweckmäßig.)
3. Den Beginn der Zahlungsverpflichtung.
4. Zweckmäßigerweise auch die Bankverbindung des Berechtigten.

Die Mahnung sollte aus Beweisgründen immer schriftlich gegen Einschreiben/Rückschein erfolgen. Wenn sich die Parteien außergerichtlich nicht einigen können, bleibt ihnen nur der Weg zum Gericht. Der Berechtigte kann beim zuständigen Zivilgericht Klage auf Zahlung oder Auskunftserteilung erheben. In erster Instanz sachlich zuständig sind die Amtsgerichte. Funktionell sind dort dann wiederum die Abteilungen für Familiensachen (Familiengerichte) Ansprechpartner. Bei Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind ist das Gericht am Wohnsitz des Kindes zuständig, ebenso bei Unterhaltsschuldnern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Grundsätzlich besteht in der ersten Instanz kein Anwaltszwang, ein Anwalt ist trotzdem aufgrund der schwierigen Lage zu empfehlen. Wer die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, entscheidet das Gericht. Sie berechnen sich nach dem Streitwert. Der Streitwert wird dann durch das Gericht festgesetzt.

Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht tragen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe. Voraussetzung ist aber, dass die Prozessführung nicht mutwillig ist und Aussicht auf Erfolg zeigt.

### Wo erhalte ich weitergehende Informationen?

<b>Stadt Eschweiler</b>
<b>Jugendamt</b> 51.3 Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler Fax: 02403/ 71-577, <a href="http://www.eschweiler.de">www.eschweiler.de</a>
<b>Ansprechpartner</b>
<b>Helene Breuer</b> Zimmer 231; 2. Etage; ☎ 02403/71-482; 📠 02403/ 71- 577, <a href="mailto:helene.breuer@eschweiler.de">helene.breuer@eschweiler.de</a>
<b>Stefan Pietsch</b> Zimmer 231; 2. Etage; ☎ 02403/71-276; 📠 02403/ 71- 577, <a href="mailto:stefan.pietsch@eschweiler.de">stefan.pietsch@eschweiler.de</a>
<b>Cindy Schyns</b> Zimmer 233; 2.Etage; ☎ 02403/71-274; 📠 02403/ 71- 577, <a href="mailto:cindy.schyns@eschweiler.de">cindy.schyns@eschweiler.de</a>
<b>Sebastian Stühlen</b> Zimmer 232; 2. Etage; ☎ 02403/71-504, 📠 02403/ 71- 577, <a href="mailto:sebastian.stuehlen@eschweiler.de">sebastian.stuehlen@eschweiler.de</a>